BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 40/2025
August 2025
Registernummer: 25412265365-88

RefE des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) eines Gesetzes zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union - Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union („Richtlinie Sanktionsstrafrecht“)

Mitglieder des AS Strafrecht (Strauda)

RAin Dr. Carolin Arnemann
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm
RA Prof. Dr. Björn Gercke
RA Dr. Mayeul Hiéramente (Berichterstatter)
RA Thomas C. Knierim
RA Dr. Daniel M. Krause
RAin Theres Kraußlach
RA Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender und Berichterstatter)
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus,
RA Prof. Dr. Tido Park
RAin Dr. Hellen Schilling
RA Dr. Jens Schmidt
RAin Dr. Annette von Stetten

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des AS Strafprozessrecht

RA Dr. Matthias Dann, LL.M, Düsseldorf
RA Prof. Dr. Michael Gubitz, Kiel
RAin Dr. Vera Hofmann, Berlin
RA Prof. Dr. Christoph Knauer, München (Vorsitzender)
RA Dr. Andreas Minkoff, München
RA Maximilian Müller, LL.M, München

Bundesrechtsanwaltskammer
The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus
Littenstraße 9
10179 Berlin
Deutschland
Tel. +49.30.28 49 39 - 0
Fax +49.30.28 49 39 -11
Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel
Avenue des Nerviens 85/9
1040 Brüssel
Belgien
Tel. +32.2.743 86 46
Fax +32.2.743 86 56
Mail brak.bxl@brak.eu

RA Jürgen Pauly, Frankfurt
RAin Anette Scharfenberg, Lörrach
RAin Dr. Alexandra Schmitz, Stuttgart
RAin Stefanie Schott, Darmstadt
RA Prof. Dr. Gerson Trüg, Freiburg

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin

Mitglieder des AS Europa

RA Dr. Sebastian Cording
RA Dr. Hans-Joachim Fritz
RA Marc André Gimmy
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende und Berichterstatterin)
RA Andreas Max Haak
RA Dr. Frank J. Hospach
RA Dr. Christian Lemke
RA Maximilian Müller
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
RA Dr. Hans-Michael Pott
RA Jan K. Schäfer, LL.M.
RAin Stefanie Schott (Berichterstatterin)
Prof. Dr. Gerson Trüg
RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident, Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Verteiler:
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium des Innern und für Heimat
Justizministerien der Länder
Innenministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Der Generalbundesanwalt beim BGH

Bundesgerichtshof
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung
Strafverteidigervereinigungen
Deutsche Strafverteidiger e.V.
Neue Richtervereinigung e.V.
Bund Deutscher Kriminalbeamter

Redaktionen der NJW, Beck Verlag, Deubner Verlag, Jurion, Juris, LexisNexis, Otto Schmidt Verlag, Strafverteidiger, Neue Zeitschrift für Strafrecht, ZAP Verlag, Zeitschrift für höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht, Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht, wistra - Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Zeitschrift HRR-Strafrecht, Kriminalpolitische Zeitschrift, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, Handelsblatt, Tagesspiegel, LTO, Der Spiegel, Focus, Die ZEIT

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten[1] gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

I. Einführung

Der nunmehr seitens des BMWE vorgelegte Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Anpassung von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstößen gegen restriktive Maßnahmen der Europäischen Union" dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1226 vom 24. April 2024 zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union („Richtlinie Sanktionsstrafrecht"). Die Richtlinie setzt Mindeststandards bei der strafrechtlichen Ahndung von

[1] Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Verstößen gegen EU-Sanktionen. Der Schwerpunkt des Referentenentwurfs liegt bei der Novellierung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG). Das (damalige) BMWK hatte bereits im vergangenen Jahr einen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2024/1226 vorgelegt, zu dem die Bundesrechtsanwaltskammer ausführlich mit BRAK-Stellungnahme 70/2024 Position bezogen hat. Das Gesetzgebungsvorhaben konnte aufgrund des vorzeitigen Endes der Legislaturperiode nicht mehr abgeschlossen werden und unterfiel der Diskontinuität (vgl. BT-Drs. 20/13958).

II. Bezugnahme auf BRAK-Stellungnahme 70/2024

Wie das BMWE selbst formuliert, hat sich im aktuellen Entwurf im Vergleich zum Regierungsentwurf aus dem vergangenen Jahr inhaltlich bei den Tatbeständen nichts geändert. Änderungen betreffen vorwiegend rechtsförmliche Anpassungen infolge der neuen Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit sowie redaktionelle Korrekturen. Vor diesem Hintergrund verweist die Bundesrechtsanwaltskammer vollumfänglich auf die unverändert bestehenden Kritikpunkte und entsprechenden Änderungsbedarf aus der BRAK-Stellungnahme 70/2024. Die Bundesrechtsanwaltskammer sieht unverändert die unionsrechtliche Vorgabe einer Pönalisierung von rechtsanwaltlichen Beratungsleistungen in ihrer Pauschalität als rechtspolitisch bedenklich und als (unions-) grundrechtlich problematisch an. Zudem bringt sie erhebliche Anwendungsschwierigkeiten mit sich.

III. Klarstellung zu § 18 Abs. 13 AWG-RefE

Die Bundesrechtsanwaltskammer schlägt – ergänzend zu allen Anregungen in der BRAK-Stellungnahme 70/2024 – vor, in Absatz 13 des neuen § 18 AWG statt eines persönlichen Strafausschließungsgrundes (vgl. RefE – Begründung S. 28) einen <u>ausdrücklichen Tatbestandsausschluss für rechtmäßiges („befugtes“) Handeln des Berufsgeheimnisträgers</u> vorzusehen, denn in diesen Fällen existiert bereits keinerlei Meldepflicht (vgl. zur Thematik u.a. EuGH, Urt. v. 8.12.2022, C-694/20; Art. 8 Abs. 1 VO (EU) 269/2014). Ohne eine Pflichtverletzung scheidet jedoch straftatsystematisch bereits ein tatbestandsmäßiges Handeln aus, was für den Rechtsanwender durch eine klare gesetzliche Formulierung determiniert sein sollte. Dies steht ausdrücklich im Einklang mit Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2024/1226:

Absatz 1 ist nicht so zu verstehen, dass er Angehörige von Rechtsberufen verpflichtet, Informationen zu melden, die sie von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage des Klienten oder bei der Ausübung der Verteidigung oder Vertretung dieses Klienten in oder im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, erlangen.

Die Richtlinie hat insoweit auch klargestellt, dass diese Ausnahme sowohl auf die Beratung als auch die Vertretung und Verteidigung Anwendung findet.[2] Ergänzend ist auf Erwägungsgrund 18 der Richtlinie zu verweisen:

… Es sollte jedoch Ausnahmen von der Meldepflicht bei Informationen geben, die sie von einem oder über einen ihrer Klienten im Rahmen der Beurteilung der Rechtslage des Klienten oder bei der Ausübung der Verteidigung oder Vertretung dieses Klienten in oder im Zusammenhang mit

[2] Vgl. zu dieser positiven Entwicklung auch BRAK Stellungnahme 04/2023, S. 4 f.

Gerichtsverfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens, erlangen. Diese Rechtsberatung sollte daher dem Berufsgeheimnis unterliegen …

Weiterhin ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass die in § 18 Abs. 13 AWG-RefE vorgesehene Regelung auch auf den Bußgeldtatbestand des § 19 Abs. 5 Nr. 1 AWG anzuwenden ist.

* * *